



Kantonspolizei St.Gallen
Kommunikation
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 00
kommuniaktion@kapo.sg.ch

Kapo-Ratgeber: Gucklochfahrer

Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen müssen im Winter mehr Zeit einrechnen. Einerseits, um das Auto fit für die Strasse zu machen, andererseits, um unterwegs trotz der Wetterverhältnisse nicht unter Zeitdruck zu geraten. Denn leider trifft die Kantonspolizei St.Gallen in dieser Zeit nicht selten auf Personen, welche angeblich aus Zeitdruck die vereisten Scheiben nur minimal frei gekratzt haben. Der Kapo-Ratgeber erklärt, welche Folgen Gucklochfahrern drohen und worauf man sonst noch achten muss.

Wer nur Sichtlöcher aus der vereisten Scheibe kratzt, handelt fahrlässig und gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer. Die Kantonspolizei St.Gallen rapportiert solche Fälle an die Staatsanwaltschaft. Diese eröffnet ein Strafverfahren und beurteilt den Sachverhalt. Es können Bussen in der Höhe von mehreren hundert Franken ausgesprochen werden. Zudem muss der Automobilist je nach Schwere des Vergehens mit einem Führerausweisentzug rechnen. Kommt es zu einem Unfall, kann die Versicherung die Leistungen kürzen oder auf den Unfallverursacher zurückgreifen.

Sind die Fahrzeugscheiben vereist, müssen die Frontscheibe und die vorderen Seitenscheiben freigekratzt werden. Auf das Enteisen der hinteren Seitenscheiben und der Heckscheibe kann verzichtet werden, wenn zwei Aussenspiegel am Fahrzeug angebracht sind, die nicht beschlagen oder vereist sind und so die Sicht nach hinten ermöglichen. Damit der winterlichen Fahrt nichts im Weg steht, müssen zudem der Rückspiegel sowie Front- und Rücklichter, Blinker und Kontrollschild von Schnee und Eis befreit werden. Zu enteisen sich weiter das Fahrzeugdach sowie die Motorhaube, da während der Fahrt oder einem Bremsmanöver Eisstücke herunterfallen oder stiebender Schnee andere Verkehrsteilnehmer erschrecken könnte. Dasselbe gilt für Lastwagenblachen und ist auf langen wie auf kurzen Strecken zu beachten.

Am einfachsten wäre es natürlich, sein Fahrzeug in einer Garage zu parken. Leider steht diese Möglichkeit aber nicht jedem Verkehrsteilnehmer zur Verfügung. Jedoch nützt es bereits schon, das Fahrzeug unter einem Unterstand zu parken, um Frost an der Scheibe zu vermeiden. Eine schlichtere Variante ist eine Plane, die nachts über die Scheiben gelegt wird. Obwohl es schnell geht und verlockend ist, ist beim Giessen von warmem Wasser über die Scheiben Vorsicht geboten, da das Wasser gleich anfrieren oder im schlimmsten Fall die Scheiben zerspringen könnten. Die günstigste Variante bleibt daher der allseits bekannte Eis-Schaber. Er kann das Glas nicht verkratzen, ausser dieses ist



stark verschmutzt. Vom Motor Warmlaufen-lassen während des Enteisens ist abzusehen, denn dies ist gemäss Strassenverkehrsrecht verboten.

So oder so ist Geduld gefragt – im Winter sollten Verkehrsteilnehmer deshalb genug Zeit einplanen, um das Auto verkehrssicher zu machen und unterwegs nicht unter Zeitdruck zu geraten. Eine Viertelstunde früher aufzustehen erspart Stress und Hektik.

Verfehlungen in diesem Bereich werden bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Diese prüft den Anzeigerapport und leitet ein Strafverfahren ein. In leichten Fällen muss der fehlbare Lenker mit einer Busse von 300 bis zu 600 Franken rechnen. Bei schweren Fällen spricht die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe und eine sogenannte Verbindungsbusse aus. Dies hat einen Eintrag im Strafregister zur Folge. Das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons wird in jedem Fall mit einer Kopie des Anzeigerapportes bedient. Diese leiten ein Administrativverfahren ein, welches einen Führerausweisentzug prüft.

Die Kantonspolizei St.Gallen hofft auf ihre Eigenverantwortung und freut sich, sie nicht als Gucklochfahrer anzutreffen. Im nächsten Kapo-Ratgeber beraten wir Sie gerne zu einem neuen Thema.